

Die Herren Dr. Wilhelm Engelmann in Leipzig und Friedr. Wilhelm Einhorn in Leipzig feierten im vergangenen Jahre ihr fünfzigjähriges Jubiläum. Der Börsenvorstand nahm gern Veranlassung, den beiden an der Spitze hervorragender Geschäfte stehenden Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche des deutschen Buchhandels darzubringen.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist ein Ereigniß von hervorragender Bedeutung zu verzeichnen: das vom deutschen Reichstage in letzter Stunde beschlossene „Gesetz über die Presse“, welches, wie wohl sicher zu erwarten ist, die Genehmigung des Bundesrathes finden und am 1. Juli d. J. in Kraft treten wird.

Daß die einheitliche Gesetzgebung, welche sich auf anderen Gebieten bereits vollzogen hat, nun auch die Pressegesetzgebung umfassen wird, ist allseitig freudig zu begrüßen. Wenn auch nicht alle Forderungen in Erfüllung gegangen sind, welche die liberale Partei im Interesse einer freien Bewegung namentlich der periodischen Presse gestellt hatte, so enthält das neue Reichspressegesetz doch eine Anzahl Bestimmungen, welche einen wesentlichen Fortschritt gegen die meisten Particulargesetze erkennen lassen.

Der deutsche Buchhandel wird mit besonderer Genugthuung die lästigen Schranken fallen sehen, die er seit Jahren und nicht nur in seinem eigenen Interesse bekämpft hat; die Aufhebung der Cautionen, der Fortfall des Zeitungs- und Kalenderstempels sind Errungenschaften, die dem Verlagshandel die volle und freie Entfaltung seiner Kräfte gestatten werden und die nicht nur ihm, sondern dem gesammten deutschen Volke zugut kommen werden.

Leider ist es nicht gelungen, aus dem Entwurf des Bundesrathes die Bestimmung zu entfernen, nach welcher die Landesgesetzgebungen berechtigt sind, die Ablieferung von Freieemplaren an öffentliche Bibliotheken auch ferner zu verlangen. Es ist tief zu beklagen, daß die Mehrzahl der Reichstagsmitglieder hierin nur eine dem öffentlichen Interesse dienende Maßregel und nicht eine den Verlagshandel schwer treffende und in offenem Widerspruche mit den Prinzipien der Gewerbe- und Pressefreiheit stehende Besteuerung erblickten. Eine von vielen Professoren der Universität Bonn unterzeichnete und dem Reichstage übersandte Petition hat wesentlich dazu beigetragen, die irrigen Anschauungen, welche über die Ablieferung von Pflichtexemplaren herrschen, zur Geltung zu bringen. Der Vorstand des Börsenvereins hat es nicht vermocht, weder durch die von ihm dem Reichstage eingereichte Petition, noch durch persönliche Rücksprache mit einflussreichen Mitgliedern die betreffende Bestimmung aus dem Gesetz zu entfernen. Der Vorstand ist in seinen Bestrebungen in dankenswerthester Weise von dem Mitgliede des Reichstags, Herrn Dr. Eduard Brochhaus, unterstützt worden, sowie von den Herren D. Bertram in Halle und A. Schürmann in Leipzig, welche in eingehender und klarer Weise das Ungelegliche der Ablieferung von Pflichtexemplaren dargelegt haben.

Ein bei der dritten Lesung des Pressegesetzes vom Abgeordneten Reichensperger (Crefeld) gestelltes Amendement, nach welchem unveränderte neue Auflagen, sowie Werke, deren Ladenpreis 15 Mark überschreitet, von der Ablieferung ausgenommen werden sollten, ist mit einer Majorität von nur wenigen Stimmen abgelehnt, ein Beweis, daß viele Mitglieder des Reichstags gesonnen waren, die Härte der von einzelnen Staaten aufrecht gehaltenen Bestimmung wesentlich zu mildern. Da es nun nicht gelungen ist, die Abschaffung der Ablieferung von Pflichtexemplaren mittelst der Reichsgesetzgebung zu erreichen, so bleibt die ungleich schwierigere Aufgabe bestehen, diese Bestimmung aus den einzelnen Landesgesetzen zu entfernen, wie dies bereits im Königreich Sachsen und den Großherzogthümern Baden und Sachsen geschehen ist. Der Vorstand wird diesem Gegenstand seine besondere Aufmerksamkeit widmen.

Bei der in Aussicht stehenden Einführung eines deutschen Civilgesetzbuches wird auch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch einer Revision unterworfen und u. a. auch durch Bestimmungen über das Verlagsrecht vervollständigt werden. Die Commission hat hierbei die Mitwirkung von Verlegern, Schriftstellern und Componisten beantragt und sind wir in der Lage, ein reichhaltiges Material zur Verfügung stellen zu können. Bereits im Jahre 1870 ist im Auftrage des Börsenvereins eine „Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten“ vom Stadtgerichtsrath Petsch herausgegeben, welche bei der bevorstehenden Berathung von ganz besonderem Werthe sein wird.

Der in Nr. 291 des Börsenblattes abgedruckte Aufsatz des Herrn Geh. Regier.-Rath von Witzleben in Leipzig, für welchen wir dem Herrn Verfasser zu aufrichtigem Dank verpflichtet sind, brachte es dem Buchhandel in Erinnerung, daß am 18. December 1873 100 Jahre verflossen waren, seitdem die sächsische Staatsregierung das „Mandat, den Buchhandel betreffend“, erlassen hatte. Es bezeichnet dies Mandat einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der deutschen Gesetzgebung über das Urheber- und Verlagsrecht. Während bis dahin der Schutz des Autors und Verlegers von der Erwerbung eines Privilegiums abhängig war, stellte das Mandat vom 17. December 1773 den Grundsatz auf, daß die Urheberschaft eines Werkes an sich schon den Anspruch auf Rechtsschutz begründe. Eine Eintragung in das in Leipzig zu führende Protokoll sollte dem Privilegium gleich geachtet werden.

Der leitende Grundsatz der modernen Gesetzgebung, die das Verlagsrecht und den Anspruch auf Schutz desselben auf das Recht des Urhebers zurückführt und daher den Rechtsschutz diesem zunächst ertheilt, ist diesem sächsischen Mandat entnommen. Wir können es als den Ausgangspunkt der legislatorischen Thätigkeit betrachten, die nach langen Kämpfen und nach unermüdlischen Anstrengungen in dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 ihren Abschluß gefunden.

Der deutsche Buchhandel wird es in dankender Erinnerung bewahren, daß von Seite Sachsens vor 100 Jahren der Grundstein dieses Gesetzes gelegt wurde, und daß die sächsische Staatsregierung, getreu der alten Tradition, stets die Interessen des Buchhandels gefördert und auch in schweren Tagen die freie Bewegung der Presse, das Fundament jeder geistigen Fortentwicklung, geschirmt und beschützt hat.

Ueber den Abschluß von Literarconventionen des Deutschen Reichs mit auswärtigen Staaten ist leider auch in diesem Jahre nichts zu berichten. Einige in neuester Zeit in Holland veranstaltete Nachdrucke deutscher Verlagswerke haben der Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart Veranlassung gegeben, eine Agitation zu Gunsten des Abschlusses eines Vertrages mit Holland ins Leben zu rufen. Eine dem deutschen Reichstage überreichte Petition ist von den hervorragendsten deutschen Schriftstellern und Verlegern unterzeichnet. Es ist dieser Petition eine Denkschrift des Herrn Otto Mühlbrecht in Berlin beigelegt, welche eine umfassende Darlegung der betreffenden Verhältnisse gibt und die vor einigen Jahren auf Veranlassung des Börsenvereins ausgearbeitet war. Die Petition hat bei den Mitgliedern des Reichstags eine wohlwollende Aufnahme gefunden und wiewohl der Abschluß einer Literarconvention mit Holland in nächster Zeit nicht zu erwarten ist, so können wir uns doch der Hoffnung hingeben, daß die jetzt gethanen Schritte nicht